



## **Schutzkonzept für das Hallenbad Bauma unter COVID-19**

(Version 1.3 vom 18.08.2020)

### 1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat ab dem 24. Juni 2020 weitere Lockerungsschritte im Bereich der Sportaktivitäten beschlossen. Hallen- und Freibäder wie auch Wellnessanlagen dürfen seit dem 6. Juni 2020 wieder öffnen.

Die Gemeinde Bauma ist Betreiberin eines Hallenbades und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Dieses wird bei Bedarf aktualisiert.

### 2. Zielsetzung

Das vorliegende Schutzkonzept soll die geordnete Wiederinbetriebnahme des Hallenbades in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen, namentlich der Covid-19 Verordnung, ermöglichen und gleichzeitig eine Ansteckung von Nutzerinnen und Nutzer sowie des Personals der Gemeinde verhindern. Die Gemeinde Bauma setzt im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Besucherinnen und Besucher des Hallenbades.

### 3. Personenzahl

Die maximale Anzahl Badegäste, die sich im Hallenbad aufhalten dürfen, wurde aufgrund der Vorgaben des Bundes (5 m<sup>2</sup> pro Person) und der Grösse des Bades (Anzahl öffentlich zugängliche m<sup>2</sup>) auf 100 Personen im Hallenbad beschränkt.

Die Leitung des Hallenbades kann die maximale Anzahl Badegäste jederzeit anpassen, falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten, Vorgaben nicht eingehalten werden oder sich die übergeordneten Vorgaben ändern respektive gelockert werden.

### 4. Aufenthaltsdauer

Die Aufenthaltsdauer im Hallenbad ist vorerst nicht beschränkt. Die Leitung des Hallenbades ist berechtigt, bei grossem Andrang eine Beschränkung der Aufenthaltsdauer einzuführen, um möglichst vielen Badegästen den Besuch zu ermöglichen.

### 5. Verhaltensregeln im Wasser

Die Nutzung der Wasserfläche erfolgt in Eigenverantwortung der Badegäste. Falls sich zu viele Personen im Wasser befinden, ist die Leitung des Hallenbades berechtigt, die Kapazität einzuschränken.

Grosse Spielsachen wie der Axis, Matten und Ringe werden ausgegeben, sofern es die Belegung des Schwimmbades zulässt, da alle Geräte, welche im Wasser sind, automatisch durch das Chlorwasser desinfiziert werden.



Nutzung von Garderoben und sanitären Anlagen sowie des Bistros

Garderoben, Duschen und Toiletten des Hallenbades können genutzt werden. In einer Garderobe dürfen sich maximal 13 Personen gleichzeitig aufhalten. Das Bistro ist geöffnet, es findet ein separates Schutzkonzept Anwendung.

#### 6. Allgemeine Schutzmassnahmen

- Die Distanzregel von 1,5 Metern Abstand ist in Eigenverantwortung von jedem Badegast und jeder organisierten Gruppe einzuhalten.
- Beim organisierten Sport (z.B. Vereinstraining) gilt die 1,5 Meter-Abstandsregel nicht, dafür muss das Contact Tracing (Führen einer Präsenzliste) durchgeführt werden (inkl. 14-tägige Aufbewahrungspflicht).
- Es werden nur asymptomatische Besucher zugelassen.
- Schriftliche Hinweise zu den Regeln und den Desinfektionsmittelspendern finden sich im Eingangsbereich, den Garderoben und der Schwimmhalle.
- Regelmässige Rundgänge mit Desinfektionsmittel.
- Tägliche Flächendesinfektion.
- Zusätzliche Seifen und Desinfektionsmittelspender finden sich im Eingangsbereich, den Garderoben und in der Schwimmhalle.

#### 7. Schutzmassnahmen im Eingangsbereich

- Eintretende und austretende Badegäste werden bestmöglich separiert.
- Die Badegäste werden mittels Eintritts- und Austrittskontrolle gezählt.
- Zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit der anwesenden Personen haben sich die Badegäste in einer Präsenzliste einzutragen (Name, Vorname, Telefonnummer und falls vorhanden E-Mail). Die Präsenzlisten werden nach 14 Tagen vernichtet.
- Der Personenfluss wird durch Markierungen am Boden so gelenkt, dass die Distanz von zwei Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
- Hinweise zu den Regeln, den Desinfektionsmittelspendern in den Garderoben und in der Schwimmhalle erfolgen durch die Empfangsperson.
- Der Schalter (Glasschiebefenster) bleibt in der Regel geschlossen.

#### 8. Schutzmassnahmen im Umkleidebereich

- Rund zwei Drittel der Umkleideschränke werden gesperrt.
- Der Personenfluss wird durch Markierungen am Boden, an den Wänden und auf den Sitzbänken so gelenkt, dass die Distanz von 1,5 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
- Einzelne Duschen (grundsätzlich jede zweite) werden gesperrt.
- Nutzung der Toiletten nur unter Einhaltung der BAG Vorgaben.

#### 9. Schutzmassnahmen in der Schwimmhalle

- Getrennte und beschriftete Ein- und Ausstiegsbereiche in das Schwimmbecken.
- Abstandsmarkierungen und Richtungspfeile am Boden.
- Sprunganlagen mit Abstandsmarkierungen am Boden.



#### 10. Kontrolle und Durchsetzung

Den Anweisungen des Personals der Gemeinde ist Folge zu leisten. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit die Einhaltung des Schutzkonzepts.

Die jeweiligen Verhaltensregeln vor Ort (auf Plakaten) und die Abstandsmarkierungen sind einzuhalten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, das Schutzkonzept oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis aus dem Hallenbad oder das Ausfällen einer Busse durch die sachzuständigen Organe zur Folge haben.

Die Sicherheit im Schwimmbereich ist durch die Aufsicht der Badeangestellten gewährleistet.

#### 11. Information

Im Hallenbad, insbesondere in den Garderoben, wird mit dem Aushang von (BAG-)Plakaten an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten. Das vorliegende Schutzkonzept wird auf der Homepage der Gemeinde publiziert.

#### 12. Geltung

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 17. August 2020 bis auf Widerruf.

Bauma, 18. August 2020

Gemeindeverwaltung Bauma

Roberto Fröhlich  
Gemeindeschreiber

#### Verteiler

- Abteilung Gesellschaft und Soziales
- Leitung Hallenbad
- Ressortvorsteherin Gesellschaft

Ablage: Registraturplan Nr. 18.03.2 / 2020-75